

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 3)

Bescheinigung über die Teilnahme am praktischen Teil der Schulung für amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten

Kreis/Kreisfreie Stadt

Frau/Herrn ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

wird die Teilnahme am praktischen Teil der Schulung gemäß § 3 Absatz 3 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters^{*)}

Unterschrift der/des Auszubildenden

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Freistaat Sachsen

Prüfungsantrag im Bereich

- Rotfleisch
- Geflügelfleisch

Frau/Herr*)	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

beantragt hiermit die Zulassung zur Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bei der Prüfungsbehörde.

- Dieser Prüfungsantrag gilt zugleich als Antrag auf Verkürzung der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2. Die Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 sind beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsbewerberin/Prüfungsbewerber*)

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 7 Absatz 4 Satz 1)

Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Freistaat Sachsen

Prüfungsnachweis im Bereich

- Rotfleisch
- Geflügelfleisch

Frau/Herrn*)	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er*) am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1-17), in der jeweils geltenden Fassung, geprüft worden ist und die Prüfung bestanden/nicht bestanden*) hat.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers*)
(Name, Dienstbezeichnung)

Dienstsiegel

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers*)
(Name, Dienstbezeichnung)

*) nicht Zutreffendes streichen

Befähigungsnachweis

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Befähigungsnachweis

zur amtlichen Fachassistentin/zum amtlichen Fachassistenten^{*)} im Bereich

- Rotfleisch
 Geflügelfleisch

Frau/Herrn^{*)} _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird hiermit bescheinigt, dass die Prüfung am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17. Mai 2019, Seite 1–17), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden wurde. Frau/Herr^{*)} _____ ist somit befähigt, als amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent^{*)} im Sinne der oben genannten Vorschrift und von § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 19. Juni 2020 tätig zu werden.

Ort, Datum

Ausschussvorsitzende/r^{*)}
(Name, Dienstbezeichnung)

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 8 Absatz 2 Satz 2)

Wiederholungsprüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Freistaat Sachsen

Prüfungsantrag im Bereich

- Rotfleisch
- Geflügelfleisch

Frau/Herr ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

beantragt hiermit die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 8 Absatz 2 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bei der Prüfungsbehörde.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsbewerberin/Prüfungsbewerber^{*)}

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

**Prüfung
von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten
im Freistaat Sachsen**

Nachweis der Wiederholungsprüfung im Bereich

- Rotfleisch
 Geflügelfleisch

Frau/Herrn ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er*) am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1-17), in der jeweils geltenden Fassung, geprüft worden ist und die Wiederholungsprüfung bestanden/nicht bestanden*) hat.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Prüferin/Prüfer*)
(Name, Dienstbezeichnung)

Ort, Datum

Dienstsiegel

Prüferin/Prüfer*)
(Name, Dienstbezeichnung)

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Schulungsrahmenplan
Schulungsumfang und -inhalte für die Schulung
nach Anhang II Kapitel II Nummer 9
der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

1. Theoretischer Teil

- a) Grundkenntnisse der Anatomie von Haus- und Wildschweinen, Pferden, Zuchtwild und freilebendem Wild, das Träger von Trichinen sein kann, soweit für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf *Trichinella* spp. erforderlich,
- b) Grundkenntnisse der Histologie der Muskulatur,
- c) Kenntnisse in Bezug auf *Trichinella* spp. als Parasiten und Zoonoseerreger,
- d) Probenentnahmemethoden zur Trichinenuntersuchung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Nachweismethoden für *Trichinella* spp. nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- f) Kenntnisse über Qualitätskontrollprogramme für die Nachweismethoden, Laborvergleichsuntersuchungen
- g) Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der ordnungsgemäßen Funktion von im Trichinenlabor eingesetzten Test-, Aufzeichnungs- und Analyseverfahren,
- h) Kenntnisse über den Notfallplan nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- i) Kenntnisse einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung, einschließlich Dokumentation und Probenversand,
- j) Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsschutz, soweit für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf Trichinen erforderlich

2. Praktischer Teil

Durchführung der Probenahmen und Analysen sowie der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung